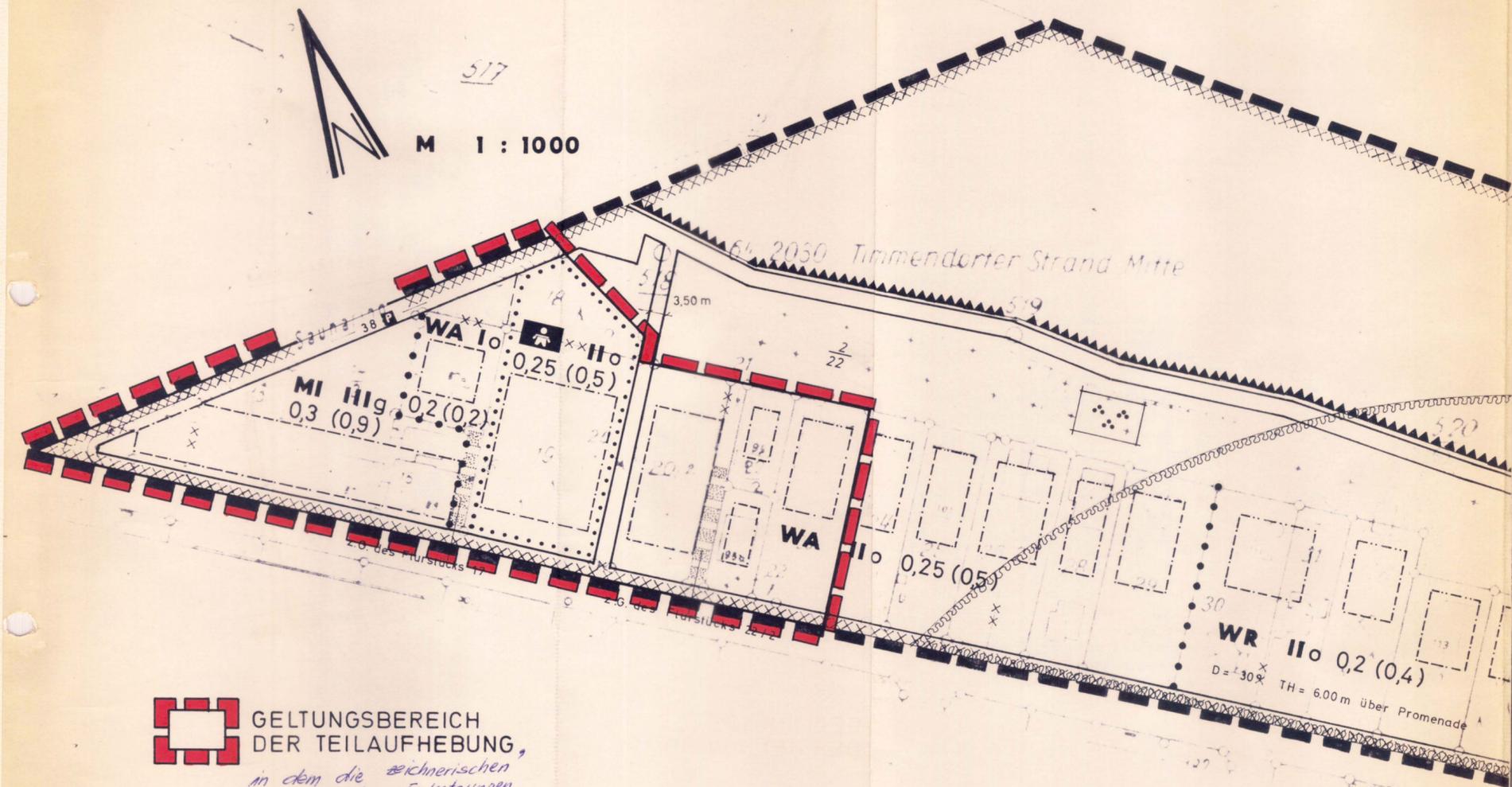


# TEIL A - PLANZEICHNUNG

516

517



**GELTUNGSBEREICH DER TEILAUFLÖSUNG,**  
in dem die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgehoben sind.

M 1 : 1000

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.10.1984 folgende Satzung über die Teilauflösung des B-Planes 16a für das Gebiet zwischen Strandallee, Saunaring, Flurstück 2/22 und dem Flurstück 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.83. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ~~21.04.83~~ bis zum ~~21.04.83~~ durch Abdruck in der L.N. - Ortholstein Süd - / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 26.07.1983 erfolgt.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 03.05.1984 durchgeführt worden.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~03.05.1984~~ ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.07.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Die Gemeindevertretung hat am 25.07.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.08.1984 bis zum 24.09.1984 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.08.1984 in den L.N. - Ortholstein Süd - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ~~14.08.1984~~ bis zum ~~14.08.1984~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Der katastermäßige Bestand am ~~04.10.1984~~ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

T., den -7. Nov. 1984 - Das Katasteramt -

~~Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am ~~04.10.1984~~ entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.10.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.10.1984 gebilligt.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister - *Hampp*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ortholstein vom 22.01.1984 Az.: 611.012-0421816a mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

T., den 11.01.1988 - Der Bürgermeister - *Meures*

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~11.01.1988~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ortholstein bestätigt.

T., den -7. Nov. 1984 - Der Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T., den 12.01.1988 - Der Bürgermeister - *Meures*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.01.88 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 z BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.01.1988 rechtsverbindlich geworden.

\* § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 BauGB  
T., den 15.01.1988 - Der Bürgermeister - *Meures*

**SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE TEILAUFLÖSUNG DES B-PLANES NR.16A FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SAUNARING / FLURST. 2/22 UND STRANDALLEE BIS ZUM FLURSTÜCK 24**